

DIENSTVEREINBARUNG

Zwischen der Evang. Kirchengemeinde Mannheim - vertreten durch den Evang. Kirchengemeinderat - und der Mitarbeitervertretung der Evang. Kirchengemeinde Mannheim

In dieser Dienstvereinbarung werden die Anwendung von Geräten der drahtlosen Kommunikation/Information, die Rechte und Pflichten der betroffenen Mitarbeiter/innen sowie der Evang. Kirchengemeinde Mannheim und die Beteiligung der Mitarbeiter- vertretung geregelt.

§ 1 Geltungsbereich

Die Regelungen dieser Vereinbarung gelten für alle Mitarbeiter/innen der Evangelischen Kirchengemeinde Mannheim.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Als Geräte der drahtlosen Kommunikation/Information gelten:
 - a) drahtlose Telefone aller Art
 - b) sonstige drahtlose Geräte der Kommunikation/Information
- (2) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder durch sie bestimmbaren natürlichen Person.

§ 3 Gesundheitsvorsorge/Gefahrenabwendung

- (1) Alle Mitarbeiter/innen werden schriftlich darüber aufgeklärt, daß die Benutzung von Geräten der drahtlosen Kommunikation/Information - z.B. Handys - evtl. eine gesundheitliche Gefährdung (Elektrosmog) mit sich bringen.
- (2) Keine Mitarbeiterin/kein Mitarbeiter ist verpflichtet, ein Gerät der drahtlosen Kommunikation/Information zu benutzen. Dem Wunsch jeder Mitarbeiterin/jedes Mitarbeiters, nicht damit arbeiten zu wollen, weil ihr/ihm das gesundheitliche Risiko zu groß erscheint, ist zu entsprechen.
Diese Regelung gilt auch für Mitarbeiter/innen, die schon ein Gerät der drahtlosen Kommunikation/Information benutzen. In einem solchen Fall kann der Mitarbeiter auf Antrag bei der zuständigen Dienststelle von der Benutzung zurücktreten. Hier gilt eine Übergangsfrist von vier Wochen. Nach deren Ablauf ist dem Antrag der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters stattzugeben.

- (3) Zur Abwendung von zusätzlichen Gefährdungen im Straßenverkehr ist die Nutzung/Benutzung von Geräten der drahtlosen Kommunikation/Information im fahrenden PKW untersagt. Während der Fahrt mit einem PKW sind diese Geräte auszuschalten.
Von dieser Regelung sind solche Geräte ausgenommen, die an eine fest installierte Freisprecheinrichtung mit Sprachsteuerung (Voice-Dialing) angeschlossen sind. Andere Freisprecheinrichtungen sind nicht zugelassen. Die Freisprecheinrichtung muß mit einer externen Antenne versehen sein. D.h. die Antenne ist außerhalb der Fahrgastzelle am PKW angebracht.
- (4) Werden infolge neuer Erkenntnisse für die Anwendung von Geräten der drahtlosen Kommunikation/Information technische Standards eingeführt, um gesundheitliche Risiken zu beschränken, so ist durch eine Umrüstung oder einen Austausch der Geräte diesen neuen Anforderungen unverzüglich zu entsprechen.

§ 4 Anschaffung/Kosten

Die Kosten für die Anschaffung, Wartung und Reparatur von Geräten der drahtlosen Kommunikation/Information, der Ladegeräte, der Freisprecheinrichtungen und der Antennenanlagen trägt der Dienstgeber.

§ 5 Nutzung

- (1) Die Verpflichtung erreichbar zu sein, ist auf die Dienstzeit beschränkt.
- (2) Die Mitarbeiter/innen dürfen die Geräte der drahtlosen Kommunikation/Information auch zu privaten Gesprächen und zur privaten Textübertragung nutzen.

§ 6 Haftung

Im Falle der Beschädigung von Geräten der drahtlosen Kommunikation/Information, Ladegeräten, Freisprecheinrichtungen und Antennenanlagen haften die betreffenden Mitarbeiter/innen nur, wenn die Beschädigung nachweislich mit Vorsatz oder infolge grober Fahrlässigkeit verursacht wurde.

§ 7 Gebührenabrechnung

Werden bei der Nutzung/Benutzung von Geräten der drahtlosen Kommunikation/Information Gebühren für die geführten Gespräche und für die durchgeführte Textübertragung erhoben, wird hinsichtlich einer getrennten Abrechnung von dienstlichen und privaten Gesprächen bzw. Textübertragungen folgendes festgelegt:

- (1) Die abrechnende Dienststelle erhält vom Netzbetreiber eine Monatsabrechnung pro Gerät. Der jeweilige Einzelverbindungs nachweis wird im Original und in einem verschlossenen Umschlag an die betreffende Mitarbeiterin/den betreffenden Mitarbeiter weitergeleitet, ohne dass davon eine Kopie oder ähnliches hergestellt wird.
- (2) Die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter ist verpflichtet, auf dem Einzelverbindungs nachweis zu kennzeichnen, welche Verbindungen im dienstlichen Auftrag durchgeführt wurden (z.B. durch Ankreuzen).
- (3) Die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter ist berechtigt, seine privaten Gespräche und Textübertragungen auf Einzelverbindungs nachweis zu anonymisieren, in dem die entsprechenden Telefonnummern, Datum, Uhrzeit, etc. geschwärzt werden. Die Gebühren der privaten Gespräche und Textübertragungen dürfen nicht geschwärzt werden.
- (4) Von dem gekennzeichneten Einzelverbindungs nachweis erstellt die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter eine Kopie, die zur Abrechnung der privaten Verbindungen an die Dienststelle weitergeleitet wird. Das Original des Einzelverbindungs nachweises ist nach einer Aufbewahrungsfrist von drei Monaten von der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter im Reißwolf der Dienststelle zu vernichten.

§ 8 Datenschutz

- (1) Die in den Geräten der drahtlosen Kommunikation/Information gespeicherten Daten sind vor einem unberechtigten Zugriff mit einem Code zu sichern.
- (2) Die Bestimmungen der jeweils gültigen Datenschutzgesetze sind Bestandteil dieser Vereinbarung.
- (3) Das Fernmeldegeheimnis gemäß Artikel 10 GG ist zu wahren.

§ 9 Überlassungsvertrag

- (1) Die Nutzung/Benutzung eines Gerätes der drahtlosen Kommunikation/Information wird in einem Überlassungsvertrag zwischen der zuständigen Dienststelle der Evang. Kirchengemeinde und der betreffenden Mitarbeiterin/dem betreffenden Mitarbeiter geregelt. Mit der Unterschrift der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters tritt der Vertrag in Kraft.
- (2) Die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter erhält von dem unterschriebenen Überlassungsvertrag und dieser Dienstvereinbarung eine Kopie.
- (3) Der Überlassungsvertrag hat den Regelungen dieser Vereinbarung zu genügen.
- (4) Für alle Dienststellen der Evang. Kirchengemeinde gilt ein einheitlicher Text. Inhaltliche sowie textliche Veränderungen des Überlassungsvertrages sind der Mitarbeitervertretung unverzüglich mitzuteilen.

- (5) Die zuständige Dienststelle kann den Überlassungsvertrag kündigen, wenn der Einsatz eines Gerätes der drahtlosen Kommunikation/Information nicht mehr gewünscht wird. Die betreffende Mitarbeiterin/der betreffende Mitarbeiter kann auf Antrag vom Vertrag ebenfalls zurücktreten, wenn ihr/ihm die gesundheitlichen Risiken zu groß erscheinen - siehe auch § 3 dieser Vereinbarung. In beiden Fällen bedarf es einer schriftlichen Form. Die Kündigungs- bzw. Rücktrittsfrist beträgt vier Wochen bis zum jeweiligen Monatsende.

§ 10 Leistungs- und Verhaltenskontrolle

Die Geräte der drahtlosen Kommunikation/Information dürfen zu keinerlei Kontrolle des Verhaltens oder der Leistung der Mitarbeiter/innen verwandt werden. Dies gilt auch für die im Rahmen der Nutzung/Benutzung erfassten und gespeicherten Daten.

§ 11 Verfahren bei Verstößen

- (1) Daten und Kenntnisse, die unter Verstoß gegen diese Dienstvereinbarung gewonnen werden, dürfen gegenüber den betroffenen Mitarbeiter/innen in keiner Weise verwandt werden.
- (2) Personelle Maßnahmen, die auf Grund unzulässig erworbener Daten und Kenntnisse getroffen wurden, sind unwirksam.
- (3) Bei Verstößen gegen diese Dienstvereinbarung im Sinne mißbräuchlicher Nutzung von Daten gegen die Interessen einzelner Mitarbeiter/innen sind gegen die Verursacherin/den Verursacher arbeitsrechtliche Konsequenzen einzuleiten. Die Zugriffsrechte etc. werden ggf. eingeschränkt, wenn dies im Interesse der weiteren Datensicherheit/des Datenschutzes erforderlich ist. Im Wiederholungsfalle werden die Zugriffsrechte grundsätzlich eingeschränkt.

§ 12 Mitbestimmungsrechte der Mitarbeitervertretung

- (1) Der Einsatz anderer oder neuer Geräte der drahtlosen Kommunikation/Information bedarf der Zustimmung durch die Mitarbeitervertretung, wenn mit diesen Geräten mehr Daten erfasst, gespeichert, verarbeitet oder übertragen werden als mit den bisher eingesetzten Geräten.
Das Mitbestimmungsverfahren hat dem § 34 und § 38 MVG zu genügen.
- (2) Der Einsatz neuer, gleichwertiger Geräte ist der Mitarbeitervertretung unverzüglich mitzuteilen.

§ 13 Bestandsverzeichnis

Es wird zu dieser Dienstvereinbarung ein Bestandsverzeichnis geführt.

- (1) Dies umfasst alle technischen Komponenten. Dies sind insbesondere:

- alle drahtlosen Telefone mit ihrer genauen Typenbezeichnung
- alle sonstigen Geräte der drahtlosen Kommunikation/Information mit ihrer genauen Typenbezeichnung
- alle Ladegeräte mit ihrer genauen Typenbezeichnung
- alle Freisprecheinrichtungen mit ihrer genauen Typenbezeichnung
- alle Antennenanlagen mit ihrer genauen Typenbezeichnung

(2) Zum Bestandsverzeichnis gehören außerdem:

- die vertraglichen Vereinbarungen mit dem Netzbetreiber
- ein Muster des gültigen Überlassungsvertrages

Die Mitarbeitervertretung erhält eine vollständige Kopie des Bestandsverzeichnisses. Änderungen im Bestandsverzeichnis sind der Mitarbeitervertretung unverzüglich mitzuteilen.

(3) Kommen neue technische Komponenten zum Einsatz, ist das Bestandsverzeichnis unverzüglich zu aktualisieren.